Preußische Gesetzsammlung

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 24. April 1933 | Nr. 28

Inhalt:

Tag		Seite
22. 4. 33.	Erlaß über Beamtenernennungen in Preußen	111
22. 4. 33.	Erlaß über die Ausübung des Gnadenrechts in Preußen	111
22. 4. 33.	Verordnung über die Regelung der Polizeistunde für Eisdielen, Trinkhallen und Getränkewagen	111
	Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.	112

(Nr. 13871.) Erlaß über Beamtenernennungen in Preußen. Vom 22. April 1933.

Gemäß § 5 des Zweiten Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reiche vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 173) übertrage ich die Ausübung der im § 1 Abs. 1 unter Nr. 4 dieses Gesetzes genannten Rechte auf das Preußische Staatsministerium.

Berlin, den 22. April 1933.

Der Reichskanzler.
Adolf Hitler.

(Nr. 13872.) Erlaß über die Ausübung des Gnadenrechts in Preußen. Vom 22. April 1933.

Gemäß § 5 des Zweiten Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reiche vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 173) übertrage ich die Ausübung des im § 1 Abs. 1 unter Nr. 5 dieses Gesetzes genannten Rechtes auf das Preußische Staatsministerium.

Berlin, den 22. April 1933.

Der Reichskanzler.
Adolf Hitler.

(Nr. 13873.) Verordnung über die Regelung der Polizeistunde für Eisdielen, Trinkhallen und Getränkewagen. Vom 22. April 1933.

Auf Grund des § 14 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) wird nach Anhörung der beteiligten Verbände für das Land Preußen folgendes verordnet:

§ 1.

Der Beginn der Polizeistunde wird für Eisdielen auf 10 Uhr abends, für Trinkhallen und Getränkewagen in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September ebenfalls auf 10 Uhr abends, im übrigen auf 8 Uhr abends festgesetzt.

§ 2.

Wer als Inhaber einer Eisdiele, einer Trinkhalle oder eines Getränkewagens oder als Vertreter des Inhabers duldet, daß ein Gast über die gemäß § 1 festgesetzte Polizeistunde in dem Betriebe verweilt, wird gemäß § 29 Ziff. 7 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder einer dieser Strafen bestraft. Die gleiche Strafe hat gemäß § 29 Ziff. 6 a. a. O. zu erwarten, wer als Gast in einem der im § 1

genannten Betriebe über die festgesetzte Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, wegzugehen.

§ 3.

Diese Verordnung gilt für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember 1933.

Berlin, den 22. April 1933.

Der Preußische Minister des Innern.
In Vertretung:
Grauert.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) ist bekanntgemacht:

der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Februar 1933
über die Genehmigung der Ergänzung des § 181 Abs. 3 der Landschaftsordnung der Pommerschen Landschaft

durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 10 S. 51, ausgegeben am 11. März 1933.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.